
Artenschutzprüfung

**Bebauungsplan LIN 153
„Wohnen am Volkspark“**

Auftraggeber:
Stadt Kamp-Lintfort

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Beratender Ingenieur

Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn • Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 • Fax.: 0 28 45 - 94 197 79

Bearbeitungsstand

August 2013

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. D. Specht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	5
1.4	Methodik und Vorgehensweise.....	6
2	Bestandsbeschreibung.....	7
2.1	Standortbeschreibung.....	7
2.2	Grundsätzliche Wirkfaktoren durch die geplanten Maßnahmen.....	7
2.3	Faunistische Vorkommen.....	8
3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	12
4	Fazit	14
5	Literatur.....	15
	Anhang I Vorprüfung des Artenspektrums.....	16
	Anhang II.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet.....	7
---------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arteninventar im Geltungsbereich des Untersuchungsraumes am 19.09.2012 ergänzt um die Zufallsbeobachtungen vom 19.02.2013.....	8
---	---



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt den Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ aufzustellen. Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes mit großzügigem Grünbereich als Ergänzung des Wohnraumangebotes in Kamp-Lintfort auf dem Gelände des derzeit ungenutzten Grünareals Volkspark.

Im Rahmen der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (Vorprüfung) soll dargestellt werden, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet vorkommen und inwieweit sie durch das geplanten Vorhaben betroffen sein können.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch die Neubaumaßnahmen sind aufzuzeigen und eine Prognose der potentiellen Auswirkungen auf die Tierarten durchzuführen. Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten dahingehend abzuwägen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllen können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu



stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründe nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten* herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützte Arten besonders berücksichtigt werden, sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie (Kiel 2005). Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Mit dieser Einstufung der planungsrelevante Arten gibt es ein für den Gutachter wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument, das im Einzelfall um entsprechende Arten im betroffenen Eingriffsvorhaben erweitert werden kann.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteady Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berück-



sichtigt (vgl. Kap 2). In den Art-für-Art-Protokollen findet die Auswahl der planungsrelevanten Arten Berücksichtigung.

1.4 Methodik und Vorgehensweise

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgte gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zum Artenschutz). Auf Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) erfolgt eine Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (ASP Stufe I). Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (worst-case Ansatz, MUNLV 2007).

Es wurden die aufgeführten „planungsrelevanten Arten“ für die Messtischblätter 4405 (Rheinberg) und 4505 (Moers) anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen und Biotopstrukturen abgefragt. Die Arten wurden hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, es konnte eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen. Im gleichen Schritt erfolgte die Abfrage des Fundortkatasters @LINFOS.

Am 19.09.2012 wurde eine Potentialbegehung des Untersuchungsraumes durchgeführt. Dabei wurden festgestellte wertgebende Habitatstrukturen aufgezeichnet, im Fokus standen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie essentielle Nahrungshabitats. Zufallsbeobachtungen von Tieren wurden ebenfalls notiert.

Im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung wurden die möglichen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die potentiell und real vorkommenden, streng geschützten Arten auf Grundlage von fachlichen Einschätzungen bewertet. Es wird eine Beschränkung auf Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein könnte, bzw. auf Tierarten, die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004).

Eine Tierart wird nicht weiter betrachtet, sofern die Art gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder überhaupt keine Auswirkungen auf die Art festzustellen sind.



2 Bestandsbeschreibung

2.1 Standortbeschreibung

Das Gelände des Volksparks liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes von Kamp-Lintfort. Begrenzt wird es im Norden durch die Boegenhofstraße, die südliche und östliche Grenze bildet die Franzstraße. Westlich wird das Gelände durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Auguststraße begrenzt (vgl. Abbildung 1). Der Untersuchungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha und besteht aus dem Gelände des Volksparks, dem Gelände der DLRG-Gebäude und des Lehrschwimmbeckens mit der Kindertagesstätte „Mäusevilla“ im Nordosten, der ehemaligen Kleingartenanlage im westlichen Teil und der Seniorenbegegnungsstätte der AWO in der nordwestlichen Ecke. Der Untersuchungsraum deckt sich im wesentlichen mit den Abgrenzungen des Geltungsbereichs.

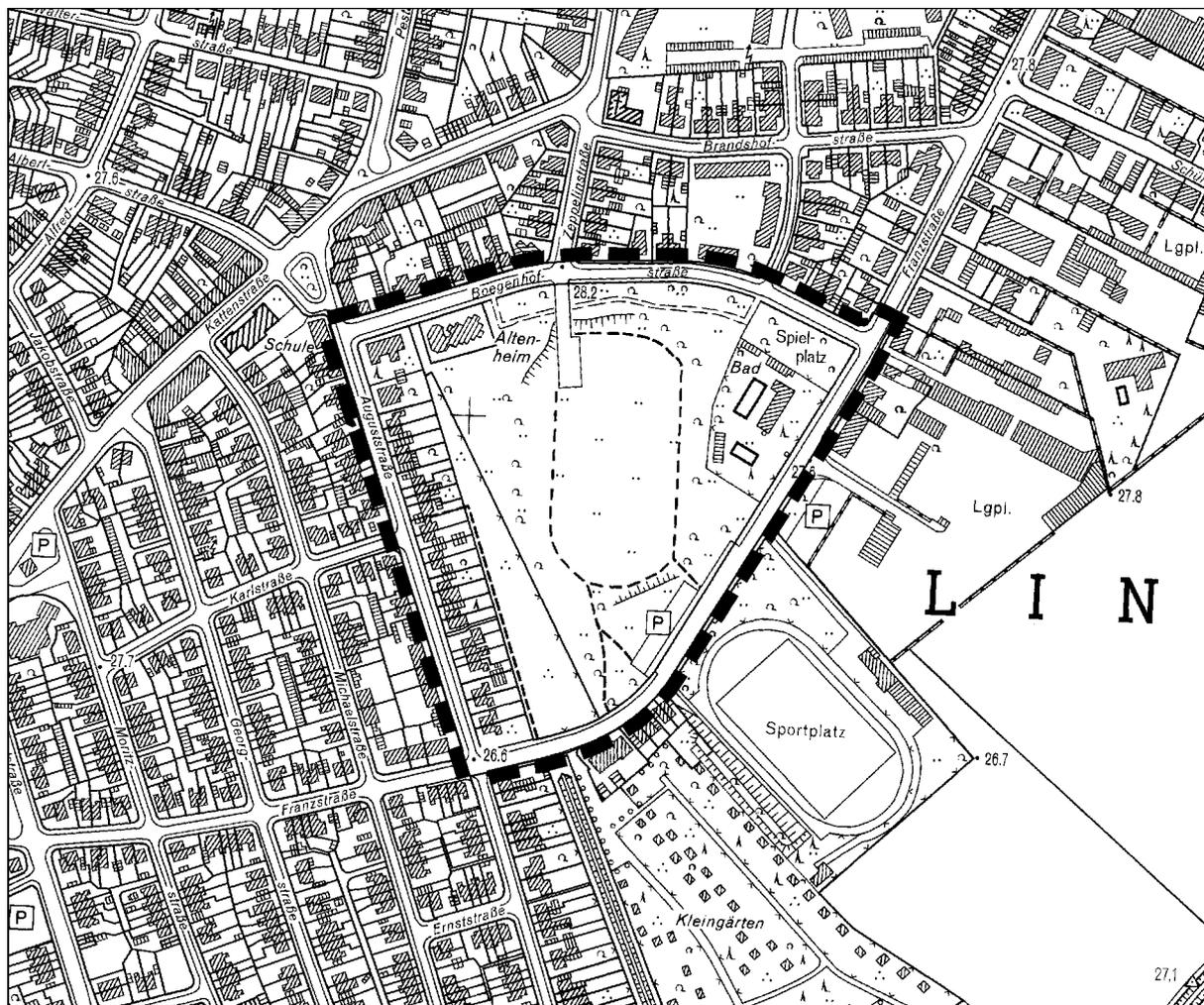


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

Der zentral gelegene Openbereich ist eine grasbewachsene Fläche, die als Hundenauslauffläche genutzt wird. Im Norden der Flächen befindet sich eine ca. 20 breite Grünfläche mit lebensraumtypischen Bäumen mit starkem bis sehr starkem Baumholz. Diese stellen wertvolle Strukturen für nest-/horstbauende sowie halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse dar. Der ge-

samte westliche Bereich wird von einer ruderalen, z.T. verbuschten Hochstaudenflur mit einzelnen Bäumen eingenommen, die die zentrale Fläche gegen die verwilderte Kleingartenanlage abgrenzt. Hier sind gut geeignete Fortpflanzungshabitate für hecken-, bodenbrütende Vogelarten vorhanden. Ein südlicher Ausläufer der Hochstaudenflur grenzt eine vegetationsarme, ruderaler Fläche ab, die als Stellplatzfläche genutzt wird. Diese westlich bis südwestlichen Strukturen bieten vielen Insektenarten Lebensraum und sind somit Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse. Gerade die linearen Gehölz/Hochstaudenelemente bieten Fledermäusen gut geeignete Nahrungsreviere. In der nördlichen Baumreihe sind mehrere quartiergeeignete Höhlen vorhanden. Die im Untersuchungsraum und weiteren Umfeld vorhandenen älteren Gebäude bieten viele sehr gut geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

2.2 Grundsätzliche Wirkfaktoren durch die geplanten Maßnahmen

Die Maßnahmen im Rahmen der Schaffung des geplanten Wohngebietes umfassen Beseitigungen von Einzelgehölzen, Abriss von bestehenden Gebäuden und Vollversiegelungen von Grünflächen. Im Allgemeinen können durch diese Maßnahmen Störungen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der vorkommenden Fauna führen können. Zu unterscheiden sind grundsätzlich *temporäre* und *permanente* Wirkfaktoren.

Bei den temporären handelt es sich um *baubedingte Wirkfaktoren*, die sich aus maschinellen Einflüssen generell (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und optische Störwirkungen durch Baustellenbetrieb) und den direkten Vorgang von Baumaßnahmen (Baufeldräumung mit Verlust von Bodenflächen/Gehölzen und möglicher Individuentötung) zusammensetzen. Dazu gehört ebenfalls die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätzen und Bau-/Arbeitsstreifen.

Sollten Bauarbeiten innerhalb der Fortpflanzungsphasen der Tierarten durchgeführt werden, ist das Risiko der Individuentötung sehr hoch. Grundsätzlich können Fortpflanzungs-, Jagd-/Nahrungsreviere potentiell direkt geschädigt oder eingeschränkt werden. Es droht die Zerstörung, bzw. Eingrenzung von Lebensräumen, Fortpflanzungsstätten und die mögliche Tötung von einzelnen Individuen. Potentielle Verluste von ubiquitären, nicht gefährdeten und häufigen Tierarten (Insekten, Kleinsäuger, Kleinvögel etc.) können beeinträchtigende Auswirkungen auf Prädatoren, wie einige der planungsrelevanten Tierarten (v.a. Greifvögel, Fledermäuse), ausüben. Die während der Bauaktivitäten auftretenden optischen Störwirkungen (v.a. Lichtimmissionen und Bewegungsaktivitäten) können zu Meidungsverhalten und im schlimmsten Falle Vergrämung während der empfindlichen Aufzuchtzeiten führen. Die Beeinträchtigungen durch die baubedingten Wirkfaktoren wirken sich ebenfalls auf angrenzende Lebensräume und Lebensstätten aus.

Permanente Belastungen betreffen die *anlagebedingten Wirkfaktoren*. Dazu gehört vor allem der dauerhafte Verlust von Lebensräumen durch Flächenversiegelung, Entnahme von Gehölzen und Gebäudeabriß - es kommt zu einem Verlust von Lebensstätten, von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Die durch die vorgesehene Wohnanlage zu erwartenden Lärm-, Immissionsbelastungen und optische Störwirkungen zählen ebenfalls zu den dauerhaften Beeinträchtigungen - es kann zu einem Meideverhalten bis zur Vergrämung im Bereich der geplanten Wohnanlage und den angrenzenden Lebensräumen kommen.



2.3 Faunistische Vorkommen

Neben der Biotoptypenkartierung wurde im September 2012 eine Potentialkartierung der Flächen durchgeführt. Die während dieser Begehung festgestellten Arten sind in der Tabelle 1 aufgelistet. Die Kartierung diene zudem als Grundlage für die Auswertung des Informationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in dem auf der Grundlage der Messtischblätter (MTB), die seit 1990 nachgewiesenen Arten geführt werden. Auf der Grundlage der in dem Plangebiet kartierten Biotoptypen wurden die Messtischblätter 4405 (Rheinberg) und 4505 (Moers) ausgewertet und eine Einschätzung zum Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten vorgenommen. Diese Vorprüfung des Artenspektrums ist in Anhang 1 in tabellarischer Form wiedergegeben.

Tabelle 1: Arteninventar im Untersuchungsbereich am 19.09.2012, ergänzt um die Zufallsbeobachtungen vom 19.02.2013

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutzstatus	Erhaltungszustand ATL	RL NRW	Planungsrelevant
Vögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	G	*	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	G	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	G	*	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	G	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	§	G	*	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	G	*	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	G	*	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	G	*	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§	G	*	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	G	*	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	G	V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	G	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	G	*	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	G	*	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	G	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	G	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	G	*	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	G	*S	x



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutzstatus	Erhaltungszustand ATL	RL NRW	Planungsrelevant
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	G	*	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	G	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	G	VS	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	G	*	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		G	*	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§	U		
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	U	*S	x
Säugetier					
Kaninchen	<i>Oryctolagus cuniculus</i>	§	G	V	
Insekten					
Gemeiner Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>		k.A.	*	
Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>		k.A.	*	
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>		k.A.	*	
Feldheuschrecken	<i>Chorthippus spec.</i>		k.A.		
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>		k.A.	*S	
Div. Dipteren und Hymenopteren					

Abkürzungen der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)

§	besonders geschützt	V	Vorwarnliste	Erhaltungszustand
§§	streng geschützt	S	geringere o. gleiche Gefährdungseinstufung dank Schutzmaßnahmen	G günstig
1	vom Aussterben bedroht			U unzureichend
2	stark gefährdet			S schlecht
3	gefährdet	?	unbekannt	↓ negative Tendenz
*	derzeit ungefährdet	R	extrem selten	

Die jahreszeitlich späte Begehungen lässt keine sicheren Angaben zu den Brutvogelarten zu. Neben typischen ubiquitären Arten wie Amsel, Rotkehlchen und Rabenkrähe konnten Hinweise zu schützenswerten bzw. streng geschützten Arten gefunden werden. Neben einigen Rabenkrähen konnten über 20 nahrungssuchende Saatkrähen im nördlichen, parkartigen Bereich beobachtet werden. Ein Mäusebussard überflog den Untersuchungsraum in westliche Richtung.

Auffällig sind die arten- und individuenreichen Insektenvorkommen im Bereich der verwilderten Grabelands und der Hochstaudenflächen. Der Zufallsfund der Gemeinen Winterlibelle dient als Beispiel in der Bestandskarte. Aufgrund des Insektenreichtums und der allgemeinen Habitatausprägung ist davon



auszugehen, dass Fledermäuse den Untersuchungsraum zumindest als Jagdrevier und Flugroute nutzen. Die vorhandenen Spalten-/Höhlenstrukturen an den Bestandsbäumen können als Zwischen-, Sommer – und potentiell Winterquartiere sowie Wochenstuben genutzt werden. Die Gebäude im Untersuchungsraum und im näheren Umfeld bieten für viele Fledermausarten geeignete bis sehr gut geeignete Quartiere mit Eignung zu Wochenstuben und Winterquartieren.

Das verwilderte Grabeland und die z.T. verbuschten Hochstaudenflächen sind neben den Gehölzbeständen von besonderer Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für viele Vogelarten. In den peripheren Bereichen des Untersuchungsraumes (s. Bestandskarte) finden hecken-, bodenbrütende und nest-/horstbauende sowie halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten geeignete Habitate.

Betroffenheit der Arten

Alle im Untersuchungsraum und im näherem Umfeld lebende Tierarten werden durch eine temporäre Bauphase gestört. Mit der Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 3) wird das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG verhindert (s. Anhang I). Für die festgestellten und potentiell vorkommenden ubiquitären „Allerweltsarten“ ist wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes im Allgemeinen davon auszugehen, dass nicht gegen die Verbote der §§ 39, 44 BNatSchG verstoßen wird.

Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen der Arten durch Baumfällungen und den Abriss des Gebäudes (ehemalige Kindertagesstätte) sowie des Abräumens der Lauben innerhalb des Grabelandes, bei denen es zur Verletzung und Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) von Fledermäusen und Vögeln kommen kann (vgl. Anhang I). Der nördliche Teil der Grünfläche, der aufgrund des alten Baumbestandes entsprechende Habitatstrukturen aufweist, bleibt als Grünfläche erhalten und wird durch die Planung gesichert. Beeinträchtigungen aufgrund des Abriss des Gebäudes sowie des Abräumens der Lauben und der Baufeldvorbereitung des Grabelandes können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Dazu sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Besatzkontrollen der relevanten Strukturen (Gebäude, Lauben ggf. geeignet Gehölzstrukturen) vor und während der Arbeiten durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise sollte mit der ökologische Baubegleitung abgestimmt werden, um ein dem Artenschutz gerecht werdendes Vorgehen zu gewährleisten.

Aufgrund der Überbauung und Umgestaltung von insektenreichen Biotopstrukturen sind Beeinträchtigungen geschützter Tierarten nicht auszuschließen. So kann der Verlust von Nahrungs-/Jagdhabitaten die Bestände von Fledermausarten im besonderen zur Wochenstubenzeit negativ beeinflussen. Aufgrund der Potentialkartierung kann die tatsächliche Intensität der jagdlichen Nutzung des Flächen im Untersuchungsraum durch Fledermäuse nur abgeschätzt werden. Das verwilderte Grabeland und die z.T. verbuschten Hochstaudenflächen stellen ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel dar. Aufgrund gleichartigen Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebietes (Kleingartenanlage „Zur Erholung“) und der dadurch vorhandenen Verbindung zum Ortsrand und den feuchten Grünlandflächen am Vinnbruchgraben sind Ausweichhabitate vorhanden. Die Vernetzung zu diesen Jagdhabitaten ist zu erhalten. Durch das Anpflanzen von Bäumen entlang der Erschließungsstraße (Nord-Süd Verbindung) ist die Leitlinie, die durch die Kleingartenanlage vorgegeben ist, in den Planbereich zu verlängern. Bei der Gestaltung der geplanten Grünflächen, sind insektenreiche Bepflanzungen vorzusehen, die als Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel dienen können.

Ausgehend von den potentiellen Wirkungen des Bebauungsplanes werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verhindern. Das betrifft vor allem die potentielle Individuentötung und den Verlust von Lebensstätten.



3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung außerhalb der empfindlichen Phasen (Aufzucht- und Überwinterungszeiten) ist einzuhalten, um Tötungen, Störungen oder Stressverhalten weitestgehend zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht verhindern. Während der Phase der Bauarbeiten sind vorübergehende Beeinträchtigungen auch von weiter entfernt liegenden Lebensstätten durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen wahrscheinlich. Unvermeidbare Tierverluste verstoßen gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Zugriffsverbot Nr. 1, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden, die durch eine ökologische Baubegleitung koordiniert und in den Bauablauf integriert werden.

Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Strukturen im Geltungsbereich auf Tierbesatz zu untersuchen. Für die Rodungsarbeiten sämtlicher Gehölze ist die allgemeine Bauzeitenbeschränkung bzw. Sperrfrist nach § 39 BNatschG Abs. 5 Nr. 2 von März bis September einzuhalten, um die vorkommenden Vogelarten in ihrem Brutgeschäft nicht zu stören. Werden aus zwingenden Gründen Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt, sind die bestehenden Habitatskomponenten vor ihrer Beseitigung genau auf mögliche Tierarten und ihre Entwicklungsstadien zu überprüfen. Werden Ruhestätten planungsrelevanter Arten ermittelt, sind die Rodungsarbeiten in Absprache mit einer ökologischen Baubegleitung zu unterbrechen, bzw. zeitlich anzupassen. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November nach einer vorhergegangenen Besatzkontrolle zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden.
- Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, sind die abzureißenden Gebäude frühzeitig auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäusen zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, der auf eine mögliche Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungs- oder Winterruhestätte hinweist, ist eine vertiefende Untersuchung unumgänglich. Ein Besatz der Bestandsgebäude außerhalb der empfindlichen Phasen (Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit) muss unter Erteilung einer Genehmigung der ULB von Fachleuten sichergestellt werden. Um einen möglichen Quartierverlust zu kompensieren und um zur Bestandsverbesserung beizutragen, sind geeignete Fledermauskästen im Umfeld anzubringen. Geeignete Standorte für die Kästen sind mit gelände- und fachkundigen Personen (Naturschützern) vor Ort auszuwählen, die optimalerweise auch die dauerhafte Pflege der Kästen gewährleisten können. Zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse sollten die Bauherren auf die Möglichkeit des Einbaus von Fledermauskästen in die Fassade hingewiesen werden.
- Baumaßnahmen, die mit Bodenbewegungen einhergehen (Baufeldräumung, Versiegelung von Flächen etc.), sind außerhalb der empfindlichen Phasen der Überwinterungszeiten von Amphibien- und Reptilien durchzuführen (November bis Februar). Die zeitige Anlage von Schutzzäunen um das Baufeld verhindert ein Einwandern der Arten und ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 39/44 BNatSchG. Innerhalb des Baufeldes festgestellte Amphibien/Reptilien sind durch Fachpersonal sicherzustellen.
- Standorte mit potentiellen Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen) freizuhalten.



- Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.
- Der Verlust von Gehölzen ist im Planungsraum möglichst gleichwertig auszugleichen. Der Verlust von Brutplätzen und Quartieren in Gehölzen sollte durch das Ausbringen von Nistkästen/Fledermauskästen ersetzt werden. Geeignete Standorte für die Kästen sind mit gelände- u. fachkundigen Personen vor Ort zu bestimmen.
- Durch die Überbauung und Umgestaltung von insektenreichen Flächen werden Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel überplant. Dieser Verlust ist im Umfeld durch die Pflanzenauswahl und die Gestaltung der geplanten Grünfläche auszugleichen. Insbesondere kann durch eine naturnahe Gestaltung der Versickerungsflächen ein Ersatz geschaffen werden.
- Durch das Anpflanzen von Bäumen entlang der Erschließungsstraße (Nord-Süd Verbindung) ist die Leitlinie, die durch die Kleingartenanlage und den „Graben östlich der Kolonie“ vorgegeben ist, durch das Baugebiet bis zu der bestehenden Grünanlage mit dem altem Baumbestand zu verlängern.



4 Fazit

Ausgehend von der Auswertung der Messtischblätter des „Informationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ist das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Planungsbereich wahrscheinlich. Neben den während der Potentialkartierung erfassten Vogelarten sind aufgrund der vorhandenen Lebensräume verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Aufgrund des Abriss eines Gebäudes und der Räumung der Grabelandflächen sowie der Überbauung von insektenreichen Hochstaudenflächen, kann ohne die Realisierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung wurden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Maßnahmen zum Schutz der Individuen während der Baumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der potentiellen Funktionen der Flächen vorgesehen. Hierbei werden durch die Sicherung und ggf. Neuanlage von Nistmöglichkeiten, die Aufrechterhaltung von Leitlinien sowie die Berücksichtigung der Funktion als Jagdhabitat bei der Gestaltung der Grünflächen, die Wirkungen der Baumaßnahme so gemindert, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.



5 Literatur

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter .

Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04 2010.

Karten, Internet- und sonstige Quellen

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>



Anhang I Vorprüfung des Artenspektrums

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4405 (Rheinberg) 4505 (Moers).

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten ¹
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	Gebäudequartiere; Jagd in 3 bis 15 m Höhe auch entlang linearer Strukturen → Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum wahrscheinlich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Typische Waldart; Quartiere in Baumhöhlen/ auch Kästen; Jagd meist über Gewässern; lineare Strukturen als Korridor zu Jagdgebiet → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	S	Wärmeliebende seltene Gebäudefledermaus; Jagd bevorzugt in Flächen mit Gehölzen; lineare Strukturen als Korridor zu Jagdgebiet → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Typische Gebäudeart, selten auch Baumquartiere; Jagd entlang linearer Strukturen in 1-6 m Höhe; i.A. recht unspezifisch → Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Wenig spezifisch, Quartiere in Baumhöhlen- und Spalten, in Gebäuden (auch Kästen); jagt langsam wendig auch in vertikaler Orientierung nahe der Vegetation → Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U	Quartiere primär in Baumhöhlen; Jagd in freiem Luftraum über 10 m in Waldrandbereichen bis in Siedlungsbereiche; saisonale lange Wanderungen → Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	Quartiere primär in Baumhöhlen; Jagd in freiem Luftraum zwischen 10 und 50 m Höhe; saisonale lange Wanderungen → Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Quartiere primär in Baumspalten; Jagd in 5 bis 15 m Höhe entlang linearer Strukturen; saisonale lange Wanderungen → Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Primär Gebäudequartiere; Jagd in 2-6 m Höhe auf gleichen Bahnen, oft entlang linearer Strukturen → Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Primär Waldfledermaus, Quartiere in Bäumen und Gebäuden, Wochenstuben oft in Gebäuden; langsamer, wendiger i.a. niedriger Jagdflug auch in vertikaler Orientierung	Nein

1 Unter Berücksichtigung der hier angeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
			→ Quartiere, Jagdreviere und Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => Möglicherweise Individuen-/Quartierverlust sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	Brut in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft → Potentieller Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Umfeld => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Brut in dichten Nadel- und Laub-Stangenholzbeständen in Wäldern, halboffener Landschaft und im Siedlungsbereich → Potentieller Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Umfeld => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	G	Typischer Bodenbrüter in reich strukturierten Äckern, extensiv genutzte Grünflächen sowie Brachen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Brütet in Steilwänden, Wurzeltellern in Gewässernähe; keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-	Bodenbrüter im Feuchtgrünland mit nicht zu hoher Vegetationsdecke → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G	Nachnutzer von Krähen- und Greifvogelnestern; in halboffener Landschaft und im menschlichen Siedlungsraum → mögliche Brutbäume/Nahrungsgast im Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G	Brutvogel in größeren Baumhöhlen oder Gebäudenischen mit kurzrasigem Grünland im Umfeld → Potentieller Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Umfeld => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Brut in Baumhorsten in Waldbereichen und halboffener Landschaft → Überfliegend beobachtet, Nahrungsgast, wahrscheinlich Brutvogel im weiteren Umfeld => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Brütet bevorzugt in Kolonien auf hohen Bäumen, auch im Siedlungsraum; Allesfresser → Nachgewiesener Nahrungsgast, potentieller Brutvogel im weiteren Umfeld => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-	Brut an Gebädefassaden, Nahrungssuche über offener Landschaft und Gewässern → Wahrscheinlich Brutvogel im weiteren Umfeld, potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Brütet in Baumhöhlen in Laubhölzern (vorzugsweise Weichhölzer) in Waldbereichen und halboffener Landschaft → potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Bevorzugt Waldgebiete mit hohem Totholzanteil, auch in Feldgehölzen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	U+	Brut v.a. an Gebäuden der Industriegebiete, auch Strommasten und selten Bäumen, jagt v.a. Vögel → Wahrscheinlicher Nahrungsgast im Untersuchungsraum, Brutvogel im weiteren Umfeld => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	Brüdet in Nestern von Krähen- und Greifvögeln in halboffener Landschaft und an Waldrändern oft in Flussniederungen → Potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Gebäudebrüter in Nischen und Nistkästen → Wahrscheinlicher Nahrungsgast im Untersuchungsraum, möglicher Brutvogel im Umfeld => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-	Brut v.a. in Viehställen (auch Gebäuden) mit Acker-/Grünlandflächen → Wahrscheinlich Brutvogel im weiteren Umfeld, potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	G	Kolonie- und Bodenbrüter, in NRW wenige Brutpaare in Hafengebieten und Baggerseen → Potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	U	Kolonie- und Bodenbrüter, in NRW wenige Brutpaare in Hafengebieten und Baggerseen → Potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G	Brut in Hochstauden-Röhricht-Gebüsch-Komplexen (überwiegend in Flussniederungen) → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	Brut in krautreichen Gebüschbeständen → Potentieller Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	Brüdet bevorzugt an Waldrändern und größeren Feldgehölzen; Jagdreviere sind strukturreiche Agrarflächen; → Potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum, möglicherweise als Durchzügler präsent => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U	Bodenbrüter der Kulturlandschaft; braucht kleinräumiges Mosaik von Grünland- und Ackerflächen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	Brut in Baumhorsten in Waldbereichen und der halboffenen Kulturlandschaft; Nahrung v.a. Insekten, Herpetofauna → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-	brüdet in strukturreichen Wäldern und Waldrandbereichen und in der halboffenen Kulturlandschaft (Hecken, Kopfbäume; Hofgehölze) → Potentieller Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	U	Brut in extensiv bewirtschafteten Feuchtgrünländern mit Singwarten → Als potentieller Durchzügler/Nahrungsgast im Untersuchungsraum präsent => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-	brüdet in gebüschreichen Waldrändern, lichten Waldbeständen, Hecken, Feldgehölzen; selten im Siedlungsbereich; rein pflanzliche Nahrungssuche am Boden → Potentieller Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Untersuchungsraum => Möglicherweise temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Brüdet in Wäldern und halboffener Landschaft in Baumhöhlen und Nistkästen, sowie in Baumhorsten → Wahrscheinlicher Nahrungsgast, Brutvogel im weiteren Un-	Nein



Anhang II

Gesamtprotokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. s. Tabelle Anhang I		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern	



